

Nummer	Benennung der Gegenstände	Maßstab der Verzollung	Zwischenzoll im Herzogthume Modena	
			ital. L.	Cent.
	<p>Waaren bloß weiß geschuert, jedoch weder ganz noch theilweise geschliffen, polirt, gefirnißt oder lackirt und nicht in Verbindung mit anderen Bestandtheilen, als mit Holz und nicht zum groben Eisenguß gehörig</p>	1 metrischen Centner netto	4	—
	<p>b) Eisenwaaren, gemeine, d. i. grobe Waaren von Schmied- und Gußeisen, von Eisen und Stahl, von Eisenblech, von Eisen- und Stahlbraht, auch verzinkt, verkupfert, mit einem Anstrich oder schwarzem Firniß zum Schutze gegen den Rost überzogen (jedoch nicht polirt, abgeschliffen oder gelocht), auch in Verbindung mit Holz, mit Ausnahme jener, welche schon unter der fortlaufenden Zahl 2, a) und b); und 17, a) dieses Verzeichnisses begriffen sind und überdieß alle Aexte (Beile), grobe Sägen, Sensen, Sichel, Tuchmacher- und grobe Schneider-Scheeren, grobe Messer zum Handwerksgebrauche (auch Aneise und Bauernpuffer)</p>	"	7	50
	<p>Anmerkung. Unwesentliche, an den vorgedachten Waaren befindliche Bestandtheile von unedlen Metallen, die weder echt noch unecht vergoldet oder versilbert, noch mit einem gold- oder silberhältigen Lack überzogen sind, schließen diese Waaren von der Zollbegünstigung nicht aus.</p>			
	<p>c) Eisenwaaren, feine, als: alle abgeschliffenen Eisenwaaren mit Ausnahme der unter b) aufgezählten, polirte, gefirnißte oder lackirte, jedoch weder echt vergoldet oder versilbert, noch mit einem gold- oder silberhältigen Lack überzogen, alle Eisenwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, in soweit diese Verbindungen nicht unter die feinen Leder- oder Gummiswaaren, feinsten Thon- oder unter die kurzen Waaren fallen, oder unter den vorhergehenden Buchstaben a) und b) enthalten sind, ferner Drahtgewebe und feine Drahtgeflechte und die daraus gefertigten Waaren. Beispielsweise gehören hieher: Messer und Scheeren, mit Ausnahme der unter dem vorhergehenden Buchstaben b) genannten; Haken und Schlingen, Dese, Eisenbraht mit Papier überzogen, Uhrfedern, Kardätschen in Verbindung mit gemeinem Leder, Kraken auch aus gummirten Baumwollgurten und eisernen Stiften verfertigt, Rämme, Waffen, Waffenbestandtheile, Gestelle für Regenschirme von lackirtem Eisen mit Kniestücken und Schiebern aus Backfong, dann Häckel- und Tambournadeln mit oder ohne Griffel und Stricknadeln</p>	"	18	—
	<p>Anmerkung zur T. P. 17. I. Waffen- und Waffenbestandtheile müssen immer gesondert als solche erklärt werden. Der herzoglichen Regierung von Modena steht das Recht zu, durch eine allgemeine Maßregel die Waffen-Einfuhr nach Maßgabe der im Artikel XVI des gegenwärtigen Vertrages ausgedrückten Vorbehalte zu verbieten.</p>			
	<p>Anmerkung II. Ein schwarzer Anstrich oder ein Firniß zum Schutze gegen Rost wird nicht als Lack angesehen.</p>			